

BMEIA-E1.4.36.01/0004-IV.1/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen über die Überstellung
verurteilter Personen; Unterzeichnung**

1/73

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Im Rahmen des Europarats wurde das Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen erarbeitet.

Das Änderungsprotokoll sieht folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ETS Nr. 167, BGBl. III Nr. 26/2001) vor, welche zu Erleichterungen des Überstellungsverkehrs im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten führen, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

- Zulässigkeit eines Ersuchens nicht nur für den Fall der Flucht der verurteilten Person in ihren Heimatstaat, sondern auch dann, wenn diese auf andere Weise als durch Flucht in diesen Staat zurückgekehrt ist;
- Wegfall des Erfordernisses, wonach die gegen die verurteilte Person im ersuchten Staat ergangene Ausweisungs- oder Abschiebeanordnung Konsequenz eines gerichtlichen Urteils zu sein hat;
- Zulässigkeit der Überstellung auch für den Fall, dass die verurteilte Person die Abgabe einer Stellungnahme dazu verweigert;
- Festlegung einer Frist von 90 Tagen für Entscheidungen über Ersuchen betreffend den Wegfall des Schutzes nach dem Spezialitätsgrundsatz; und
- Verkürzung der Frist für den Wegfall des Schutzes nach dem Spezialitätsgrundsatz auf 30 (bisher 45) Tage, in denen die verurteilte Person das Hoheitsgebiet des ersuchten Staats nicht verlassen hat, obwohl sie dazu berechtigt war und Gelegenheit hatte.

Das Änderungsprotokoll steht denjenigen Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung offen, die das eingangs erwähnte Zusatzprotokoll ratifiziert oder unterzeichnet haben. Es tritt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag, an dem alle Vertragsparteien des Zusatzprotokolls ihre Zustimmung erteilt haben, an das Änderungsprotokoll gebunden zu sein, in Kraft.

Das Änderungsprotokoll soll am 22. November 2017 in Straßburg (am Rande der Tagung des „Committee of Experts on the Operation of European Conventions on Co-operation in Criminal Matters“) zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Österreich beabsichtigt, das Änderungsprotokoll bei dieser Gelegenheit zu unterzeichnen.

Im Hinblick darauf, dass sich mehr verurteilte ausländische Staatsangehörige in Österreich in Strafhaft befinden als österreichische Staatsbürger/innen im Ausland, ist davon auszugehen, dass das Änderungsprotokoll zu einer gewissen Entlastung des österreichischen Budgets führen wird.

Das Änderungsprotokoll ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Änderungsprotokolls in seiner authentischen englischen Sprachfassung vor. Die Übersetzung des Änderungsprotokolls ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen genehmigen, und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu bevollmächtigen.

Wien, am 16. November 2017
KURZ m.p.